

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2169
Urteil Nr. 105/2002 vom 26. Juni 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 307bis des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des zweiten Kantons Tournai.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 24. April 2001 in Sachen E. Pinchon gegen D. Gilleman, dessen Ausfertigung am 30. April 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des zweiten Kantons Tournai folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 307*bis* des Zivilgesetzbuches dadurch, daß er die Anpassung oder Streichung des Unterhalts, der dem Ehegatten zuerkannt worden ist, der die Ehescheidung aufgrund von Artikel 232 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches erwirkt hat, je nach den Änderungen der Bedürfnisse und der Mittel der Parteien gestattet, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern ein Behandlungsunterschied eingeführt wird zwischen dem Berechtigten des aufgrund der Artikel 306 und 307*bis* des Zivilgesetzbuches zuerkannten Unterhalts, der aufgrund jeder Änderung der Situation des Unterhaltspflichtigen angepaßt oder gestrichen werden kann, und dem Berechtigten des aufgrund von Artikel 301 des Zivilgesetzbuches zuerkannten Unterhalts, der im Falle einer einschneidenden Änderung der Lage des Unterhaltspflichtigen infolge von Umständen, die von seinem Willen unabhängig sind, herabgesetzt oder gestrichen werden kann? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Aus der Untersuchung des Dossiers und der Begründung des Verweisungsbeschlusses wird ersichtlich, daß dem Hof eine präjudizielle Frage darüber vorgelegt wird, ob Artikel 307*bis* des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei, weil er einen Behandlungsunterschied einführe zwischen dem Berechtigten des aufgrund der Artikel 306 und 307*bis* des Zivilgesetzbuches zuerkannten Unterhalts, der aufgrund jeder Änderung der Situation des Unterhaltspflichtigen angepaßt oder gestrichen werden kann, und dem Berechtigten des aufgrund von Artikel 301 § 3 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches zuerkannten Unterhalts, der nur im Falle einer einschneidenden Änderung der Lage des Unterhaltspflichtigen infolge von Umständen, die von seinem Willen unabhängig sind, herabgesetzt oder gestrichen werden kann.

B.2.1. Artikel 307*bis* des Zivilgesetzbuches, auf den sich die präjudizielle Frage bezieht, bestimmt:

« Der aufgrund der Artikel 306 und 307 zuerkannte Unterhalt darf ein Drittel der Einkünfte des Unterhaltspflichtigen übersteigen und je nach den Änderungen der Bedürfnisse und der Mittel der Parteien angepaßt oder gestrichen werden. Mit dem Tod des vorverstorbenen Unterhaltspflichtigen, der keine Kinder aus der Ehe mit dem Hinterbliebenen hinterlassen hat, geht die Unterhaltspflicht letzterem gegenüber gemäß den Regeln von Artikel 205 [jetzt ist zu lesen: Artikel 205*bis*] auf die Erben des Unterhaltspflichtigen als Nachlaßverbindlichkeit über. »

B.2.2. Artikel 306 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« Für die Anwendung der Artikel 299, 300 und 301 wird der Ehegatte, der die Ehescheidung aufgrund von Artikel 232 Absatz 1 erwirkt, als der Ehegatte angesehen, gegen den die Ehescheidung ausgesprochen wird; das Gericht kann darüber anders entscheiden, wenn der antragstellende Ehegatte den Nachweis erbringt, daß die tatsächliche Trennung auf Fehler und Mängel des anderen Ehegatten zurückzuführen ist. »

B.2.3. Artikel 301 des Zivilgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Das Gericht kann dem Ehegatten, der die Ehescheidung erwirkt hat, aus dem Vermögen und den Einkünften des anderen Ehegatten Unterhalt zuerkennen, der den Begünstigten unter Berücksichtigung seiner Einkünfte und seiner Möglichkeiten in die Lage zu versetzen vermag, ein Dasein unter gleichwertigen Bedingungen zu führen wie zur Zeit des Zusammenlebens.

§ 2. Das Gericht, das den Unterhalt zuerkennt, stellt fest, daß dieser von Rechts wegen den Schwankungen des Verbraucherpreisindexes angepaßt wird.

Außer wenn das Gericht darüber anders entscheidet, stimmt der Grundbetrag des Unterhalts mit dem Verbraucherpreisindex des Monats überein, in dem das Urteil oder der Entscheid, mit dem die Ehescheidung ausgesprochen wird, rechtskräftig geworden ist. Alle zwölf Monate wird der Betrag des Unterhalts der Erhöhung oder Minderung des Verbraucherpreisindexes des entsprechenden Monats angepaßt.

Diese Änderungen werden auf den Unterhalt ab dem Fälligkeitstag, der der Veröffentlichung des neuen zu berücksichtigenden Indexes im *Belgischen Staatsblatt* folgt, angewandt.

Das Gericht kann in bestimmten Fällen ein anderes System der Anpassung des Unterhalts an die Lebenshaltungskosten anwenden.

§ 3. Reicht der Unterhalt infolge von Umständen, die vom Willen des Begünstigten unabhängig sind, in breitem Umfang nicht mehr aus, um die in § 1 vorgesehene Lage zu sichern, kann das Gericht den Unterhalt erhöhen.

Wenn infolge einer einschneidenden Änderung der Lage des Begünstigten der Betrag des Unterhalts nicht mehr berechtigt ist, kann das Gericht den Unterhalt herabsetzen oder streichen.

Gleiches gilt auch im Falle einer einschneidenden Änderung der Lage des Unterhaltspflichtigen infolge von Umständen, die von seinem Willen unabhängig sind.

§ 4. Der Betrag des Unterhalts darf auf keinen Fall ein Drittel der Einkünfte des unterhaltspflichtigen Ehegatten übersteigen.

[...] »

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Während der Ehescheidung aus bestimmten Gründen im Sinne der Artikel 229 und 231 des Zivilgesetzbuches der Fehler eines der Ehepartner zugrunde liegt, liegt der Ehescheidung im Sinne von Artikel 232 Absatz 1 desselben Gesetzbuches - laut der Erläuterung zum Gesetzesvorschlag, der zum Gesetz vom 1. Juli 1974 geführt hat, mit dem der beanstandete Artikel 307*bis* in das Zivilgesetzbuch eingefügt wurde - der Umstand zugrunde, daß es nach langjährigem Getrenntleben « keine Chance auf Versöhnung zwischen Eheleuten mehr gibt » (*Parl. Dok.*, Senat, 1971-1972, Nr. 161, S. 1).

B.5. Insoweit Artikel 301 § 3 des Zivilgesetzbuches erfordert, daß die Umstände, die die wirtschaftliche Situation des Unterhaltsberechtigten (Absatz 1) oder des Unterhaltspflichtigen (Absatz 3) beeinflussen, unabhängig von ihrem Willen sind, enthält diese Bestimmung eine Präzisierung, die nicht in Artikel 307*bis* desselben Gesetzbuches angegeben wird. Diese unterschiedliche Formulierung impliziert jedoch keinen einzigen Behandlungsunterschied.

Indem der Gesetzgeber für die Änderung des Unterhaltsbetrags nur die Berücksichtigung der Umstände einräumt, die sich dem Willen des Betroffenen entziehen, hat er sich darauf beschränkt, an eine allgemeine Regel zu erinnern, der zufolge der Unterhaltspflichtige sich nicht freiwillig in eine Situation bringen darf, die es ihm ermöglichen würde, sich seiner gesetzlichen Pflicht zu entziehen.

B.6. Insoweit Artikel 301 § 3 des Zivilgesetzbuches dem Richter die Erhöhung des Unterhalts nur dann ermöglicht, wenn er « in breitem Umfang » unzureichend geworden ist, und insoweit dieser Artikel ihm ermöglicht, den Unterhalt nur dann zu streichen oder herabzusetzen, wenn die wirtschaftliche Situation der einstigen Eheleute sich « einschneidend » geändert hat, enthält er eine Forderung, die sich im Wortlaut von Artikel 307*bis* desselben Gesetzbuches nicht wiederfindet.

In der Formulierung des letztgenannten Artikels kommt der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, die durch die Ehescheidung beendete Beistandspflicht zu verlängern, während Artikel 301 noch mehr Nachdruck auf seine Sorge um die Entschädigung des vom unschuldigen Ehegatten erlittenen Nachteils legt. Daraus läßt sich jedoch kein diskriminierender Aspekt des Behandlungsunterschieds ableiten.

B.7. In beiden Fällen ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die Grundlage des Unterhalts zu bestimmen und die Umstände zu präzisieren, die seine Änderung rechtfertigen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur verstoßen, wenn die unterschiedliche Behandlung beider Situationen zu unverhältnismäßigen Folgen führt. Dies ist, wie der Hof in seinem Urteil Nr. 48/2000 befunden hat, der Fall, wenn der Unterhalt nicht, wie vorgesehen in Artikel 307*bis* des Zivilgesetzbuches, auf ein Drittel der Einkünfte des Unterhaltspflichtigen beschränkt wird.

Dahingegen scheint der in B.6 beschriebene Behandlungsunterschied keine unverhältnismäßigen Folgen nach sich zu ziehen; da Artikel 306 auf Artikel 301 verweist, muß in beiden Fällen der Unterhalt den unterhaltsberechtigten Ehegatten « unter Berücksichtigung seiner Einkünfte und seiner Möglichkeiten in die Lage [...] versetzen [...], ein Dasein unter gleichwertigen Bedingungen zu führen wie zur Zeit des Zusammenlebens », da die beiden Arten des Unterhalts, dem Urteil des Kassationshofes zufolge, sowohl Unterhalts- als auch Entschädigungscharakter haben.

B.8. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 307*bis* des Zivilgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er die Anpassung oder Streichung des Unterhalts, der dem Ehegatten, der die Ehescheidung aufgrund von Artikel 232 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches erwirkt hat, zuerkannt worden ist, je nach den Änderungen der Bedürfnisse und der Mittel der Parteien gestattet.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior